

Satzung
des
Vereins für Motorsport in Niedersachsen e.V. (VFM)

Beschlossen in der Gründungsversammlung am 25. Februar 1991.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Verein für Motorsport e.V." (VFM) und hat seinen Sitz in Hannover. Er wurde am 25. Februar 1991 gegründet und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover unter der Nummer 6099 eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a. die Förderung des Motorsports als Breitensport in Niedersachsen,
 - b. die Förderung von Jugendlichen im Jugendsport und in der Verkehrserziehung und -aufklärung sowie
 - c. die Jugendpflege
 - d. Ausrichtung von Meisterschaften,
 - e. Durchführung von Lehrgängen und Trainingsbetrieb,
 - f. Durchführung von motorsportlichen Veranstaltungen (z. T. in Kooperation mit anderen Clubs)
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft in Verbänden

Der Verein ist Mitglied im Niedersächsischen Fachverband für Motorsport (NFM), im Stadtsportbund Hannover und im Landessportbund Niedersachsen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein führt als Mitglieder:
 1. ordentliche Mitglieder (ab 18 Jahre)
 2. Jugendliche (14 - 17 Jahre)
 3. Kinder (bis 13 Jahre)
2. Stimmberechtigt bei Mitgliederversammlungen sind
3. die Mitglieder unter 1) und 2).
4. Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden.
5. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen.
6. Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben einen Jahresbeitrag, der jährlich durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird.
7. Jugendliche im Alter von unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.
8. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Ein abgelehnter Bewerber kann gegen diese Entscheidung des Vorstandes schriftlich die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet.
9. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines Kalenderjahres zulässig und spätestens 3 Monate zuvor zu erklären ist;
 - b. durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied mehr als 12 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat,
 - c. durch Ausschluss, der durch den Vorstand zu beschließen ist. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist dem Auszuschließenden schriftlich mit Begründung bekanntzugeben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann der Auszuschließende schriftlich die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet.
10. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung,
- b. der Vorstand,
- c. die Jugendversammlung.

§ 6
Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in den drei ersten Monaten des Kalenderjahres stattfinden.
3. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens drei Wochen vorher schriftlich zu erfolgen.
4. Die Tagesordnung soll enthalten:
 - a. Bericht des Vorstandes;
 - b. Entlastung des Vorstandes;
 - c. Neuwahl des Vorstandes (außer dem Jugendwart);
 - d. Bestätigung des Jugendwartes und des Jugendsprechers, die von der Jugendversammlung gewählt sind;
 - e. Wahl von zwei Kassenprüfern entsprechend § 7 Abs. 1;
 - f. Veranstaltungskalender;
 - g. Haushaltsvoranschlag;
 - h. Anträge;
 - i. Satzungsänderungen;
 - j. Verschiedenes.
- e. Der Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Versammlung.
- f. Über die Versammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- g. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- h. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- i. Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 25% der Mitglieder.
- j. Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu, wie den ordentlichen.
- k. Anträge gem. Ziffer 4 h) müssen mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden schriftlich vorliegen. Über andere Anträge kann nur entschieden werden, wenn die Mitgliederversammlung den Antrag mit 2/3 Mehrheit zulässt.

§ 7
Der Vorstand

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt, in den ungeraden Jahren die Positionen 1, 3, 5 und 7, in geraden Jahren die Positionen 2, 4 und 6.

Der Vorstand besteht aus:

- 1) dem Vorsitzenden,
- 2) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- 3) dem Schatzmeister,
- 4) dem Schriftführer,
- 5) dem Jugendwart,
- 6) dem Beisitzer,
- 7) dem Beisitzer.

2. Der Vorstand beschließt über die weitere Verteilung einzelner Aufgaben; zu seiner Unterstützung kann er Fachbeiräte bestellen.
3. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind
der Vorsitzende,
der stellvertretende Vorsitzende,
der Schatzmeister.
Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
4. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern während der Amtszeit kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.

§ 8 Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung umfasst die jugendlichen Mitglieder des Vereins bis zu 18 Jahren. Sie ist oberstes Organ der Jugendabteilung. Die Jugendversammlung gibt sich eine Ordnung (Jugendordnung). Die Jugendordnung ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung.
2. Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung hat eine Jugendversammlung stattzufinden.
Weitere Jugendversammlungen finden statt, wenn es im Interesse der Jugend des Vereins ist oder auf schriftlich begründeten Antrag von 25% der jugendlichen Mitglieder.
3. Jugendversammlungen werden durch den Jugendwart schriftlich einberufen und geleitet.
4. Alle zwei Jahre wählt die Jugendversammlung den Jugendwart und den Jugendsprecher. Sie müssen von der Mitgliederversammlung des Vereins bestätigt werden. Der Jugendwart muss ordentliches Mitglied des Vereins sein. Der Jugendsprecher muss bei seiner Wahl unter 18 Jahren alt sein.
5. Der Jugendwart und der Jugendsprecher vertreten die Interessen der Jugendlichen.

§ 9 Geschäftsordnung

Der Vorstand beschließt und verändert mit absoluter Mehrheit eine Geschäftsordnung des Vereins, in der auch die Geschäftsführung geregelt wird.

Die aufgeführte Ordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 10 Auflösungsbestimmung

Die Auflösung des Vereins kann nur in eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlungen mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Niedersachsen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.